

Verein der Hundefreunde Gottmadingen und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1940 in Gottmadingen gegründete Verein führt den Namen
Verein der Hundefreunde Gottmadingen und Umgebung e.V.
kurz: VdH ó Gottmadingen u.U.e.V.

Der Verein hat den Sitz in Gottmadingen und ist beim Amtsgericht Singen unter der Nummer
VR 183 seit dem 14.12.1973 eingetragen.

Der Verein ist dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.
kurz: swhv und damit der zuständigen Kreisgruppe angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §Steuerbegünstigte Zwecke§ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung der Haltung und Ausbildung von Hunden aller Rassen als Begleithunde (BH), Schutzhunde (SchH) und Fährtenhunde (FH). Des weiteren werden die Sportarten Agility, Obedience und Tunierhundesport in das Ausbildungsprogramm aufgenommen.
Ausgebildet wird nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung (PO) des Deutschen Hundesportverbandes (dhv).

4. Mittel für die Erreichung des Zweckes sind:
 - a. Bereithaltung und zur Verfügungsstellung von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
 - b. Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde als Schutz-, Fährten-, Begleit- und Wachhund; ebenso die Überwachung der Ausbildung in den Sparten Agility, Obedience und Tunierhundesport.
 - c. Durchführung von Prüfungen nach der jeweils geltenden PO.
 - d. Belehrung der Mitglieder über Körperertüchtigung mit dem Hund und Ausbildung, sowie in allen kynologischen Fragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche und unbescholtene Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretern erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
4. Für jedes Neumitglied gilt eine vom Vorstand festgelegte Probezeit.
5. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - gelten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - ein Jugendmitglied hat weder Wahl- noch Stimmrecht, wird aber nach dem 16. Lebensjahr automatisch Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

e. Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei
- als Ehrenmitglieder werden vom Vorstand solche Personen ernannt, die sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen oder die Förderung des Vereines erworben haben.
- Zu Ehrenmitgliedern werden aktive und passive Mitglieder vom Vorstand ernannt, wenn sie 30 Jahre Mitglied im Verein sind.

§ 4

Pflichten und Recht

1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c. die Beiträge im 1. Kalenderquartal zu entrichten. Neumitglieder werden nur mit einer Abbuchungsgenehmigung aufgenommen. Konto - Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- d. Sportkameradschaft zu pflegen und Meinungsverschiedenheiten offen und fair auszutragen.
- e. an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sich sportlich zu verhalten.

2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des §2 Abs.4 dieser Satzung ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a. bei Tod, bei Abmeldung oder Ausschluss
- b. der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c. Ein Ausschluss erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.
Dem Auszuschließenden Mitglied sind die Gründe 14 Tage vorher schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen.
- d. Der Ausschluss ist endgültig.
- e. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entfallen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verein.
- f. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines,
 - sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - Unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Gesamtvorstandschaft, bestehend aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - (als Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden)
 - Kassenverwalter/in
 - Schriftführer/in

- 2 Ausbildungsleiter/innen
- Platz-und Gerätewart/in
- max. 4 Beisitzer
- bei Bedarf: Jugendleiter/in

b. die Jahreshauptversammlung

c. die geschäftsführende Vorstandschaft, bestehend aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
(als Stellvertreter des/ der 1. Vorsitzenden)
- Kassenverwalter/in
- Schriftführerin

§7

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung liegt in den Händen des Gesamtvorstandes.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleine versorgungsberechtigt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vergütung für Reisen und Vereinszwecke sind zu ersetzen; sie müssen aber durch den geschäftsführenden Vorstand im Vorraus genehmigt werden.

§8

Sonderausgaben

Die Gesamtvorstandschaft ist befugt, über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden.

Der/ die 1. Vorsitzende kann über einen Betrag von DM 500,-- bzw. ab dem Jahr 2002 über 250,-- Euro ohne Vorstandsbeschluss für Vereinszwecke frei verfügen.

§9

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Ausbildungsleiter/ innen werden von den aktiven Mitgliedern aus ihren Reihen gewählt.
3. Die Vorsitzenden und die Ausbildungsleiter/ innen sind schriftlich und geheim zu wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen/ eine Nachfolger/ in einzusetzen. Scheidet der/ die 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig aus, muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angaben der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. des/ der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom / von der Schriftführer/ in und vom / von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des / der Vorsitzenden oder des / der Stellvertreter/ in des/ der Vorsitzenden erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle, den Verein betreffende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

Kassenführung

1. Der/ die Kassenverwalter/ in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er/ sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfer/ innen vorzulegen.

§ 13

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/ innen von denen jährlich eine/ r ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Der/ die Kassenprüfer/ innen haben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und wenn erforderlich, mündlich zu erläutern.

§ 14

Schriftführer/ in

Der/ die Schriftführer/ in fertigt Protokolle bei den Jahreshauptversammlungen, Sitzungen und bei wichtigen Besprechungen an. Diese sind von ihm/ ihr und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Er/ sie erledigen den Schriftverkehr nach Weisung des/ der Vorsitzenden.

§ 15

Ausbildungsleiter/ innen

Den Ausbildungsleiter/n/ innen obliegt die Aus- und Fortbildung der Hundeführer und ihrer Hunde.

§ 16

Beisitzer/ innen

Die Beisitzer/ innen wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung muss schriftlich durch den/ die Vorsitzende/ n mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem/ der Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

7. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
9. Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Ist oder wird die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/ die 1. Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte Ausschüsse und/ oder Berater einzusetzen.

§ 20

Beiträge

Die Beiträge werden jeweils für die aktiven und passiven Mitglieder an der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Diese müssen ganzjährig im voraus, jedoch spätestens bis zum 31. März bezahlt werden.

Bei Neuaufnahmen von aktiven und passiven Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 21

Barvermögen des Vereines

Das Barvermögen des Vereines muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden.

§ 22

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Entscheidung wird mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen. Diese Beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Gottmadingen, den 18.Mai 2001

Daniela Brütsch
1. Vorsitzende

Christine Mayer
Schriftführerin
